

Meldepflichten unter DAC6

Auswirkungen auf Rechtsberater, Konzerne und Finanzdienstleister

Christian Wimpissinger, Erik Pinetz
06. Oktober 2020

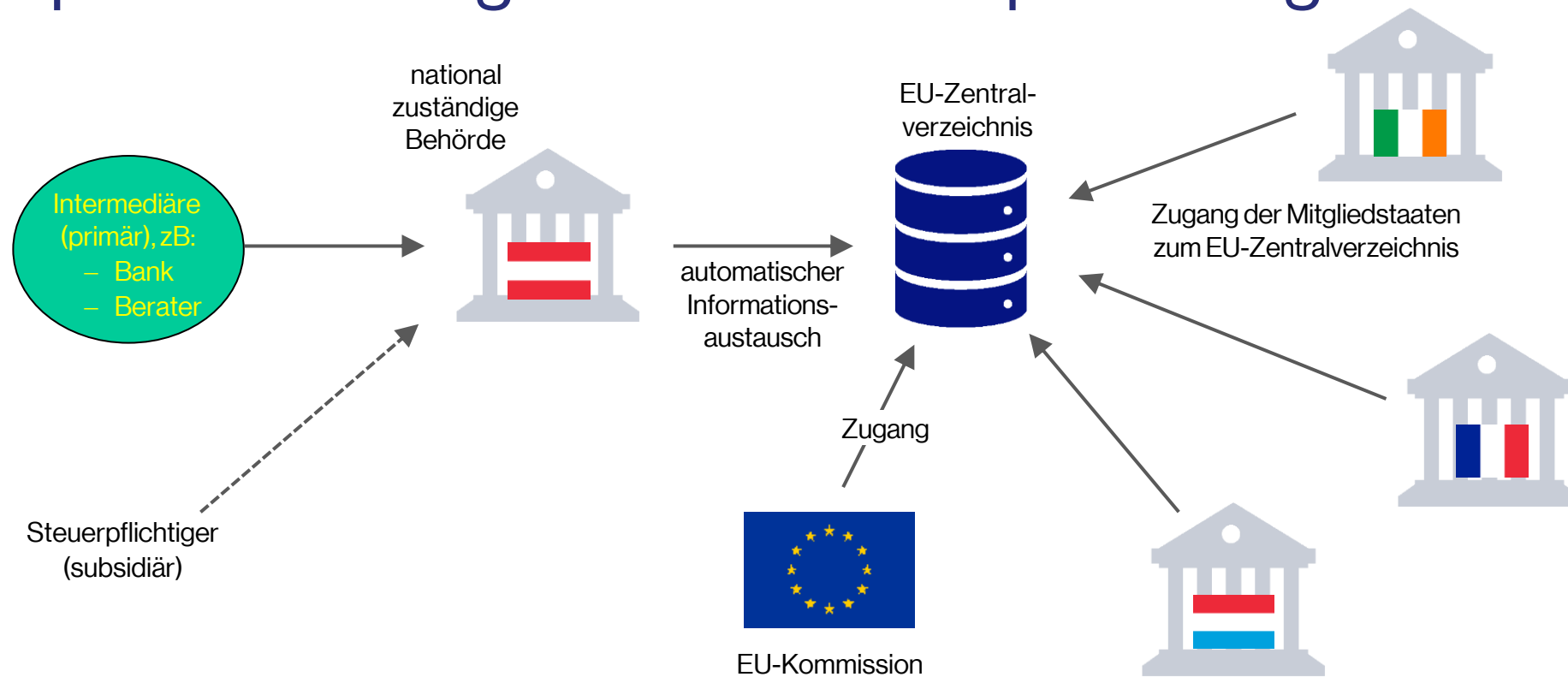
Agenda

- 1 Einführung und Grundlagen
- 2 Persönlicher Anwendungsbereich
- 3 Sachlicher Anwendungsbereich (Hallmarks) im Überblick
- 4 Sanktionen und Abgabeverfahren
- 5 Weitere Vorgehensweise



Einführung und Grundlagen

DAC6 im Überblick: Implementierung einer Meldeverpflichtung



This is CNN

Common Communication Network

Meldepflicht und Meldefrist

Einführung einer Meldepflicht

- Inkrafttreten der Richtlinie: 25. Mai 2018
- erfasste Gestaltungen ab 25. Juni 2018 meldepflichtig
- nicht meldepflichtig: Beratungen vor diesem Datum ohne erstem Schritt der Umsetzung der Gestaltung nach dem 25. Juni 2018 (dh keine Umsetzung oder kein erster Schritt der Umsetzung nach diesem Datum)
- meldepflichtig: Beratungen vor diesem Datum und erster Schritt der Umsetzung der Gestaltung nach dem 25. Juni 2018
- **Altfälle**: zwischen 25. Juni 2018 und 30. Juni 2020 umgesetzt (grundsätzlich bis zum 31. August 2020 zu melden)
- **Neufälle**: seit 1. Juli 2020 sind Gestaltungen (grundsätzlich) innerhalb von 30 Tagen ab dem ersten Schritt zur Umsetzung der Gestaltung zu melden

Änderung der Meldefrist

- Änderung der Richtlinie mit einer Option auf Verschiebung des Beginns der DAC6 Meldeverpflichtungen
- verschiedene Meldefristen für Altfälle und Neufälle möglich
- Österreich und Deutschland haben von der Option auf Verschiebung keinen Gebrauch gemacht
- in Österreich sind für Alt- und Neufälle **keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen für die Übermittlung einer erstmaligen Meldung bis Ende Oktober 2020** vorgesehen (Begutachtungsentwurf BMF-Schreiben)
- unterschiedliche Meldefristen innerhalb der EU (die meisten Mitgliedstaaten haben von der Option Gebrauch gemacht)

Relevante Definitionen

Relevante Steuern

- insbesondere **Körperschaftsteuer** und Einkommensteuer
- **Gebühren** und **Grunderwerbsteuer** sind auch umfasst
- nicht umfasst, unter anderem:
 - Umsatzsteuer
 - Zölle
 - Sozialversicherungsbeiträge

Grenzüberschreitende Gestaltung

- grenzüberschreitendes Element erforderlich:
 - **betrifft** entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder mindestens einen Mitgliedstaat und mindestens ein Drittland unter bestimmten Voraussetzungen
 - zum Beispiel **beteiligte Personen**, die in unterschiedlichen Hoheitsgebieten steuerlich ansässig sind
 - beteiligte Personen nicht näher gesetzlich definiert
 - sollte nicht erfüllt werden, wenn irgendeine unbeteiligte Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe in einem anderen Hoheitsgebiet steuerlich ansässig ist
 - auf **rein innerstaatliche Gestaltungen** ohne grenzüberschreitendem Element **nicht** anzuwenden (sofern der nationale Gesetzgeber keine strengeren Regeln vorsieht)



Persönlicher Anwendungsbereich

Persönlicher Anwendungsbereich

Meldepflichtige Personen

1. Intermediär

- a. "Hauptintermediär" → eine Person, die eine meldepflichtige Gestaltung **konzipiert, vermarktet, organisiert**, zur Umsetzung **bereitstellt** oder die Umsetzung einer solchen Gestaltung **verwaltet**

Beispiel: eine Bank oder ein Steuerberater oder auch eine interne Steuerabteilung können Hauptintermediär sein, wenn sie entsprechende Steuergestaltungen konzipieren und vertreiben (nicht hingegen die Mitarbeiter des Unternehmens selbst)

- b. "Hilfsintermediär" → eine Person, die – unter Berücksichtigung der relevanten Fakten und Umstände, der verfügbaren Informationen und des einschlägigen Fachwissens und Verständnisses, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlich sind – **weiß** oder vernünftigerweise **wissen müsste**, dass sie unmittelbar oder mittelbar **Hilfe, Unterstützung oder Beratung** im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung **geleistet hat**

Beispiel: eine Bank oder ein Steuerberater oder auch eine interne Steuerabteilung können Hilfsintermediär sein, wenn sie bei der Steuergestaltung Unterstützung anbieten und die weiteren Voraussetzungen erfüllen

Persönlicher Anwendungsbereich

Konnex zu Österreich

- österreichischer Intermediär (§ 3 Z 3 EU-MPFG)
 - steuerliche Ansässigkeit des Steuerpflichtigen oder des Intermediärs
 - Betriebsstätte des Steuerpflichtigen oder Intermediärs
 - andere Kriterien
- möglicherweise Meldung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten erforderlich
- **In Österreich:** Befreiung von der Meldepflicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Meldung bereits in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte (über Finanzonline; allenfalls nur Speicherung der Referenznummer; andere Staaten müssen gesondert überprüft werden)
- Es können generell **alle Intermediäre** und der Steuerpflichtige zu einer Meldung in einem Mitgliedstaat verpflichtet sein
- In Österreich ist die Meldung eines Intermediärs und die Erbringung eines Nachweises über diese Meldung (über Finanzonline) für die anderen Intermediäre ausreichend

Meldepflichtige Personen

- primäre Meldepflicht des Intermediärs
- österreichische Intermediäre sind von der Meldepflicht ausgenommen, wenn sie einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (berufliche Verschwiegenheit; auch Bankgeheimnis)
- Informationspflicht gegenüber dem Steuerpflichtigen beim Übergang der Berichtspflicht
- **Der Steuerpflichtige kann den Intermediär** von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht entbinden, sodass der Intermediär zur Meldung verpflichtet wird
- subsidiäre Meldepflicht des Steuerpflichtigen
 - kein Intermediär vorhanden (selbstorganisiert; interne Gestaltung)
 - Intermediär von der Meldepflicht befreit und Benachrichtigung des Steuerpflichtigen über Meldepflicht

Persönlicher Anwendungsbereich: Beispiel Bank

Typische “Standard”-Bankdienstleistungen

- elektronische Bank- und Zahlungstransaktionen: grundsätzlich voll automatisiert und ohne Bezug zu einer individuellen Gestaltung
- Zurverfügungstellung von Informationen zu **standardisierten Produkten** (zB Wertpapierprospekte):
 - sollten in der Regel keine spezifischen Steuerinformationen für eine meldepflichtige Gestaltung enthalten
 - spezifische Steuervorteile zu vermarkten könnte eine Meldepflicht auslösen
- **Depotgeschäft**: die Erfüllung gewöhnlicher Kaufaufträge (zB Wertpapierkauf) sollte keine spezifischen Steuerinformationen für eine meldepflichtige Gestaltung enthalten
- Ergebnis: das **standardisierte Massengeschäft** von Banken sollte zu keiner Meldepflicht führen, selbst wenn diese Dienstleistungen für eine meldepflichtige Gestaltung genutzt werden
 - Bank hat keine Information über die meldepflichtige Gestaltung
 - der verantwortliche Mitarbeiter ist nicht gezielt auf den Umgang mit hochkomplexen Steuerstrukturen geschult
 - die mit der spezifischen Aufgabe betraute Person benötigt nur einschlägiges Wissen (kein Steuerexperte für jede einzelne Bankdienstleistung)
 - keine Verpflichtung, die Transaktion näher zu untersuchen
 - nicht alle vom Kunden bereitgestellten Informationen müssen überprüft werden (keine Untersuchungspflicht)

Persönlicher Anwendungsbereich: Beispiel Bank

Praxisfälle

– Bonitätsprüfung

- Steuerpflichtiger stellt viele Informationen zur Verfügung, die überprüft werden können oder auch nicht
- meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung könnte in den vom Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sein
- erster Schritt zur Umsetzung der Gestaltung wird möglicherweise nicht vor Festlegung der Finanzierung ausgelöst
- Meldepflicht der Bank?
- Änderungen am LMA?

– Bonitätsprüfung

- Bank handelt in der Regel nur als Hilfsintermediär (nicht als unmittelbarer Intermediär)
- aus der DAC6-Perspektive besteht keine Verpflichtung zur Überprüfung der bereitgestellten Dokumente und Informationen
- nach der Umsetzung besteht keine Meldepflicht mehr für den Hilfsintermediär
- es sollte keine Meldepflicht bestehen, wenn Dokumente mit möglichen sensiblen Informationen nicht überprüft werden
- Muss das Steuerteam miteinbezogen werden? Möglicherweise, wenn die Situation auf den ersten Blick kritisch erscheint.
- Sind alle Gesellschaften meldepflichtig, wenn eine Person für mehrere Gesellschaften arbeitet (Manager) → wahrscheinlich nicht, sondern nur die beteiligte juristische Person
- Steuerabteilung einer anderen juristischen Person: möglicherweise geringere Erwartungen an die juristische Person (praktisch fragwürdig)

Persönlicher Anwendungsbereich: Beispiel

Unternehmenskauf

Spezifische Beratungsleistungen

- Verschiedene Beratungsleistungen: Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, technische Berater
- Unterschiedliche Aufgaben der Berater, unterschiedlicher Informationsstand und unterschiedliche Kenntnisse
- bestimmte Dienstleistungen beinhalten ein höheres Risiko, eine Meldepflicht als unmittelbarer Intermediär oder Hilfsintermediär auszulösen
- zum Beispiel (sowohl für Banken, also auch für sonstige Berater)
 - Unternehmensfinanzierung und M&A-Finanzierung
 - strukturierte Finanzierungen
 - Verbriefungstransaktionen
 - Treuhänderschaft
- Unternehmenskauf in grenzüberschreitenden Situationen
 - Bank finanziert den Kauf: ohne Wissen über die hinter der Finanzierung stehenden Gestaltung sollte keine Meldepflicht entstehen (keine Untersuchungspflicht)
 - Rechtsanwalt: ohne Kenntnis über die hinter dem Kaufvertrag oder damit in Zusammenhang stehende Gestaltung sollte keine Meldepflicht entstehen (keine Untersuchungspflicht von steuerlichen Dokumenten)
 - Steuerberater: bei Durchsicht und Prüfung von steuerlichen Dokumenten kann es leichter zu einer Hilfsintermediärseigenschaft kommen
 - evtl meldepflichtig: Cash-Pooling mit spezifischen Steuervorteilen, die ein Hallmark erfüllen

Persönlicher Anwendungsbereich

Frist für die Meldung

Hauptintermediär: 30 Tage ab dem Tag (i) der Bereitstellung der meldepflichtigen Gestaltung zur Umsetzung, (ii) an dem der relevante Steuerpflichtige zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung bereits ist oder (iii) ab dem Setzen des ersten Schrittes zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung durch den relevanten Steuerpflichtigen (erster Schritt entscheidend)

periodische Aktualisierung der Meldung notwendig

Hilfsintermediär: 30 Tage nach dem Beitrag zur grenzüberschreitenden Gestaltung

Beispiele für eine meldepflichtige Gestaltung

- Meeting mit dem Kunden und Besprechung von Finanzierungsmöglichkeiten: keine Meldepflicht
- Zusendung allgemeiner Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten an den Kunden: keine Meldepflicht
- Zusendung spezifischer Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten, die ein Hallmark erfüllen: mögliche Meldepflicht

3

Sachlicher Anwendungsbereich (Hallmarks)

Sachlicher Anwendungsbereich (Hallmarks)

Hallmarks

- allgemein bei Risiko der Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflicht des Gemeinsamen Meldestandards oder Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers
- die österreichischen Vorschriften sind der Richtlinie sehr ähnlich
- zwei Arten von Hallmarks:
 - unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (ohne Main Benefit-Test)
 - bedingt meldepflichtige Gestaltungen (nur bei Erfüllung des Main Benefit-Tests)

Main Benefit: wenn festgestellt werden kann, dass **der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile**, den eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Gestaltung erwarten kann, **die Erlangung eines Steuervorteils** (im Inland oder Ausland) ist

Sachlicher Anwendungsbereich (Hallmarks)

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen

- Hallmarks iZm hybriden Gestaltungen (grenzüberschreitende Transaktionen)
 - Eine Gestaltung, die abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen umfasst und bei der mindestens eine weitere Bedingung erfüllt ist. (§ 5 Z 1 EU-MPFG; C.1. DAC6-RL)
 - In mehr als einem Hoheitsgebiet werden Abzüge für die Abschreibung desselben Vermögenswertes beantragt. (§ 5 Z 2 EU-MPFG; C.2. DAC6-RL)
 - In mehr als einem Hoheitsgebiet wird eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen beantragt. (§ 5 Z 3 EU-MPFG; C.3. DAC6-RL)
 - Es liegt eine Gestaltung vor, die die Übertragung von Vermögenswerten vorsieht und bei der es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich des in diesen beteiligten Hoheitsgebieten für den Vermögenswert anzusetzenden Wertes gibt. (§ 5 Z 4 EU-MPFG; C.4. DAC6-RL)
- Hallmarks iZm automatischem Informationsaustausch und wirtschaftlichem Eigentum
 - Eine Gestaltung, die zu einer Aushöhlung der Meldepflicht gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts oder gemäß gleichwertiger Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten führen kann. (§ 5 Z 5 EU-MPFG; D.1. DAC6-RL)
 - Eine Gestaltung mit einer intransparenten Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern durch die Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen, a) die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die mit angemessener Ausstattung sowie angemessenen personellen Ressourcen, Vermögenswerten und Räumlichkeiten einhergeht, b) die in anderen Hoheitsgebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind oder verwaltet oder kontrolliert werden als dem Hoheitsgebiet, in dem ein oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig sind, und c) sofern die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gemäß Richtlinie (EU) 2015/849 nicht identifizierbar gemacht werden. (§ 5 Z 6 EU-MPFG; D.2. DAC6-RL)

Sachlicher Anwendungsbereich (Hallmarks)

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (Fortsetzung)

- Hallmarks iZm der Verrechnungspreisgestaltung
 - Eine Gestaltung, die unilaterale Safe-Harbor-Regeln nutzt. (§ 5 Z 7 EU-MPFG; E.1. DAC6-RL)
 - Eine Gestaltung mit Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Vermögenswerten unter bestimmten Voraussetzungen. (§ 5 Z 8 EU-MPFG; E.2. DAC6-RL)
 - Eine Gestaltung, bei der eine konzerninterne grenzüberschreitende Übertragung von Funktionen, Risiken oder Vermögenswerten stattfindet, wenn der erwartete jährliche Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) des bzw der Übertragenden über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 % des jährlichen EBIT des bzw der Übertragenden beträgt, der erwartet worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte. (§ 5 Z 9 EU-MPFG; E.3. DAC6-RL)

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen

- allgemeine Hallmarks
 - Eine Gestaltung, bei der der relevante Steuerpflichtige oder eine andere an der Gestaltung beteiligte Person sich verpflichtet, eine Vertraulichkeitsklausel einzuhalten, der zufolge sie gegenüber anderen Intermediären oder den Abgabenbehörden nicht offengelegt werden darf, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein Steuervorteil erlangt wird. (§ 6 Z 1 EU-MPFG; A.1. DAC6-RL)
 - Eine Gestaltung, bei der der Intermediär Anspruch auf eine Vergütung (bzw Zinsen, Vergütung der Finanzkosten und sonstiger Kosten) für die Gestaltung hat und diese Vergütung in Bezug auf den Steuervorteil festgesetzt wird. (§ 6 Z 2 EU-MPFG; A.2. DAC6-RL)
 - Eine Gestaltung, deren Dokumentation oder Struktur im Wesentlichen standardisiert und für mehr als einen relevanten Steuerpflichtigen verfügbar ist, ohne dass sie für die Umsetzung wesentlich individuell angepasst werden muss. (§ 6 Z 3 EU-MPFG; A.3. DAC6-RL)

Sachlicher Anwendungsbereich (Hallmarks)

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (Fortsetzung)

- spezifische Hallmarks iVm dem Main Benefit-Test
 - Eine Gestaltung, bei der eine an der Gestaltung beteiligte Person künstlich Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, wobei dies auch die Übertragung dieser Verluste in ein anderes Hoheitsgebiet oder der rascheren Nutzung dieser Verluste beinhalten kann. (§ 6 Z 4 EU-MPFG; B.1. DAC6-RL)
 - Eine Gestaltung, bei der Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere niedriger besteuerte oder steuerbefreite Arten von Einnahmen umgewandelt werden. (§ 6 Z 5 EU-MPFG; B.2. DAC6-RL)
 - Eine Gestaltung, bei der mithilfe von zwischengeschalteten Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion oder von Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen oder die ähnliche Merkmale aufweisen, zirkuläre Vermögensverschiebungen vorgenommen werden. (§ 6 Z 6 EU-MPFG; B.3. DAC6-RL)
- allgemeine Hallmarks
 - Eine Gestaltung, die abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehreren verbundenen Unternehmen umfasst und bei der mindestens eine weitere Bedingung erfüllt ist. (§ 6 Z 7 EU-MPFG; C 1. DAC6-RL)

4

Sanktionen und
Auswirkungen auf das
Abgabenverfahren

Strafen und Auswirkungen auf das Steuerverfahren

Sanktionen

- Strafe in Österreich eher gering (harte Strafen in einigen EU-Mitgliedstaaten wie zB Polen oder Luxemburg)
 - bis zu € 25.000 bei grober Fahrlässigkeit; bis zu € 50.000 bei (bedingtem) Vorsatz
 - in Österreich Strafe für die juristische Person und die Vertreter der juristischen Person
 - eine Selbstanzeige ist ausgeschlossen
- generell **kein Einfluss auf das materielle Abgabenverfahren**: finanzstrafrechtliche Konsequenzen und Prüfungen durch die Abgabenbehörden bleiben möglich (inkl Selbstanzeige für die Abgabenangelegenheiten)

5

Weitere Vorgehensweise

Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Management der rechtlichen Anforderungen

- verantwortliche Person für die Verwaltung der unterschiedlichen DAC6-Thematiken (typischerweise Steuer-/Rechtsabteilung)
- Trainings / Workshops / Richtlinien für eingebundene Mitarbeiter
- Prüfung alter Fälle
- Etablierung eines internen Prozesses für die Meldung
- Dokumentationstool für Meldungen und Fälle, die aus bestimmten Gründen nicht gemeldet wurden
- Vorbeugung von Organisationsverschulden (Verbandsverantwortlichkeit)

Anwendung auf neue Geschäfte

- DAC6-Check für unterschiedliche Transaktionen
 - neue Produkte / neue Dienstleistungen: Meldepflichten überprüfen
 - neue Strukturen: Meldepflichten für neue Strukturen überprüfen

Kontakt



Christian Wimpissinger
Partner
Tax
+43 1 534 80 – 270
wimpissinger@bindergroesswang.at



Erik Pinetz
Rechtsanwaltsanwärter, Steuerberater
Tax
+43 1 534 80 – 273
pinetz@bindergroesswang.at

Straight answers for
better decisions.
